

nistischen Anforderungen der DDR verknüpfen viele bürgerliche Staaten mit der Einbürgerung offen und versteckt Bedingungen reaktionärer Natur. Mit weitgehend unbestimmten, im Sinne der bürgerlichen Politik und Moral auslegbaren Begriffen werden rechtliche Voraussetzungen geschaffen, um die Einbürgerung von Personen abzulehnen, die der herrschenden Klasse nicht genehm sind.

Dazu dienen z. B. Formulierungen, nach denen der Antragsteller „sittlich einwandfrei“ sein, einen „einwandfreien und gesunden Lebenswandel führen und Existenzmittel besitzen“ muß. Viele bürgerliche Staaten weisen in den entsprechenden Rechtsakten direkt darauf hin, daß der Antragsteller „keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ darstellen darf. Die Spitze solcher Bestimmungen ist eindeutig gegen die Vertreter der Arbeiterklasse und andere fortschrittliche Kräfte gerichtet.

Einen ganzen Katalog von Bedingungen enthält z. B. das Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetz der USA aus dem Jahre 1952. Es verlangt neben der Kenntnis der englischen Sprache auch die Kenntnis und das Verständnis der Geschichte und der Grundsätze der Regierung der USA, die Lese- und Schreibfähigkeit, eine gute Führung zu jeder früheren Zeit u. a. m. Verschiedene andere Bestimmungen dieses Gesetzes sind direkt darauf gerichtet, Anhänger und Mitglieder kommunistischer Organisationen von der Einbürgerung auszuschließen.

In der gleichen politischen Richtung wird der Begriff des „unbescholtenen Lebenswandels“ interpretiert, der im Staatsangehörigkeitsrecht der BRD enthalten ist: Der Begriff der Unbescholtenheit meint „nicht nur Straffreiheit im Sinne strafrechtlicher Verurteilungen, sondern umfaßt auch das sittliche und nach der Verwaltungspraxis das politische Vorleben des Antragstellers“²⁷.

Aus dem Inhalt der Staatsbürgerschaft der DDR und den gesetzlich geregelten Voraussetzungen für ihre Verleihung folgt, daß der *Antragsteller Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der DDR haben soll*. Gerade dadurch kann sich die unmittelbare Beziehung zu der Gesellschafts- und Staatsordnung ausprägen, deren Bürger er werden möchte. Ein bestimmter Ansässigkeitszensus ist nicht festgelegt.

Um das Entstehen von mehrfacher

Staatsbürgerschaft weitgehend zu vermeiden, wird in der Praxis der DDR einem Antrag auf Verleihung gewöhnlich nur dann stattgegeben, wenn mit der Verleihung der Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft verbunden ist. Deshalb kann die Verleihung vom Nachweis der Entlassung aus der bisherigen Staatsbürgerschaft abhängig gemacht werden (§ 7 der DVO zum Staatsbürgerschaftsgesetz). Im Verhältnis zwischen der DDR, der UdSSR, der UVR, der VR Bulgariens, der CSSR, der VRP, der MVR und der SRR ist diese Position in den Inhalt der Verträge zur Regelung von Fragen der doppelten Staatsbürgerschaft eingegangen. Die Partnerstaaten haben sich gegenseitig verpflichtet, ihre Staatsbürgerschaft nur dann an Personen der anderen vertragsschließenden Seite zu verleihen, wenn diese vorher aus der Bürgerschaft dieses Staates entlassen worden sind.

Die DDR erkennt keinerlei Ansprüche von Personen auf Verleihung der DDR-Staatsbürgerschaft an. Darin äußert sich die Ablehnung einer individualistischen Auffassung von der Staatsbürgerschaft. Die sozialistische Gesellschaft prüft und entscheidet durch ihre staatlichen Organe in jedem einzelnen Fall, ob der Antrag auf Verleihung hinreichend begründet ist.

Die Entscheidung über eine Verleihung wird mit dem Aushändigen einer Urkunde wirksam. Damit erlangt der Antragsteller die politisch-rechtliche Qualität eines Staatsbürgers der DDR. Ehe die Ausgabe einer speziellen Verleihungsurkunde festgelegt war, konnte der Verleihungsvorgang auch durch Aushändigen des Personalausweises für Bürger der DDR abgeschlossen werden (§3 der DVO).

Es besteht kein Automatismus zwischen der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Eltern und der Staatsbürgerschaft ihrer minderjährigen Kinder. Stets muß für ein minderjähriges Kind die Verleihung ausdrücklich beantragt werden. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über ein selbständiges Mitwirkungsrecht im Verleihungsverfahren. Anträge der Eltern, die sich auf sie beziehen, bedürfen ihrer Einwilligung (§ 8 Staatsbürgerschaftsgesetz).

27 W. Schätzei, *Das Deutsche Staatsangehörigkeitsrecht*, Berlin (West) 1958, S. 159 f.